

Haferkamp: Einführung in das Privatrecht unter Einschluss des Allgemeinen Teils des BGB, #10

15.05.2006

Die Vorlesung folgt dem Script „haferkamp_script_privat_bgb_060515.pdf“

- Zur **Prüfung** eines Falles zur **Stellvertretung** ist nach der Prüfung der grundsätzlichen Zulässigkeit zu untersuchen, ob es eine Situation ist, in der
 1. eine **eigene Willenserklärung...**
 2. in **fremdem Namen...**
 3. **mit Vertretungsmacht...**
 4. **im Rahmen** der Vertretungsmacht...
abgegeben wurde.
 - Es muß – solange der **Vertragspartner** des Vertreters **schutzwürdig** ist – das **Offenkundigkeitsprinzip** gewahrt werden unter **Abstraktion** der Vollmacht: **Innen-** und **Außenvollmacht**; Ausnahmen: „**Bargeschäfte**“ und ein „**offenes Geschäft für den, den es angeht**“
 - **Rechtsschein** einer Vollmacht trotz Fehlens einer Vollmacht aufgrund einer **Duldungsvollmacht** (Wissen um ein Tun ohne Einzugreifen) oder **Anscheinsvollmacht** (ohne Wissen, Wissensmangel aber aufgrund fehlender Sorgfalt)
-
- Den Fall eines **Vertreters ohne** (ausreichende) **Vollmacht**¹ behandeln **§§ 177ff BGB**²
 - ⇒ der Vertretene kann die Vertretung nach **§ 177 I BGB nachträglich genehmigen**; tut er dies nicht, steht dem Vertragspartner nach **§ 179 BGB** Erfüllung oder Schadensersatz vom Vertreter zu
 - ⇒ beachte z.B. Prokuristen (**§§ 48 ff HGB**) oder die Grundsätze elterlicher Sorge (**§§ 1626, 1629 BGB**)

¹ falsus procuratur (lat.: „falscher Vertreter“)

² **§ 177ff BGB**

§ 177 [Vertragsschluss durch Vertreter ohne Vertretungsmacht]

(1) Schließt jemand ohne Vertretungsmacht im Namen eines anderen einen Vertrag, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags für und gegen den Vertretenen von dessen Genehmigung ab.

(2) Fordert der andere Teil den Vertretenen zur Erklärung über die Genehmigung auf, so kann die Erklärung nur ihm gegenüber erfolgen; eine vor der Aufforderung dem Vertreter gegenüber erklärte Genehmigung oder Verweigerung der Genehmigung wird unwirksam. Die Genehmigung kann nur bis zum Ablauf von zwei Wochen nach dem Empfang der Aufforderung erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert.

§ 178 [Widerrufsrecht des anderen Teils]

Bis zur Genehmigung des Vertrags ist der andere Teil zum Widerruf berechtigt, es sei denn, dass er den Mangel der Vertretungsmacht bei dem Abschluss des Vertrags gekannt hat. Der Widerruf kann auch dem Vertreter gegenüber erklärt werden.

§ 179 [Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht]

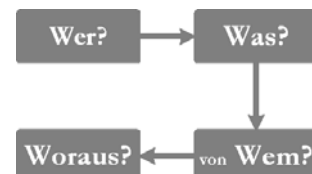
(1) Wer als Vertreter einen Vertrag geschlossen hat, ist, sofern er nicht seine Vertretungsmacht nachweist, dem anderen Teil nach dessen Wahl zur Erfüllung oder zum Schadensersatz verpflichtet, wenn der Vertretene die Genehmigung des Vertrags verweigert.

(2) Hat der Vertreter den Mangel der Vertretungsmacht nicht gekannt, so ist er nur zum Ersatz desjenigen Schadens verpflichtet, welchen der andere Teil dadurch erleidet, dass er auf die Vertretungsmacht vertraut, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, welches der andere Teil an der Wirksamkeit des Vertrags hat.

(3) Der Vertreter haftet nicht, wenn der andere Teil den Mangel der Vertretungsmacht kannte oder kennen musste. Der Vertreter haftet auch dann nicht, wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war, es sei denn, dass er mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters gehandelt hat.

- „**Außendienstmitarbeitern**“ (auch: NL-Leiter usw.) gesteht man nach **§§ 54ff HGB³ Vollmacht** für **alle Tätigkeiten** zu, die für einen solchen Betrieb **notwendig** sind
 ⇒ dem **§ 56 HGB** kann begegnet werden, indem man den **Rechtsschein zerstört** (Schild in Metzgerei: „Frau Müller darf kein Geld annehmen!“), wodurch der Kunde **§ 54 III HGB** gegen sich gelten lassen muß

- Fall: Prokurist **P** der **S-GmbH** bestellt bei **A** unter Kenntlichmachung seines Prokuristenstatus⁴ durch Zeichnung mit dem Zusatz „ppa“⁴ einen größeren Posten Stahl. Bei der Bestellung verwendet **P** einen Briefkopf mit der Firmenbezeichnung ohne GmbH-Zusatz – die GmbH war erst wenige Wochen zuvor aus dem gleichnamigen Einzelkaufmännischen Unternehmen des **S** entstanden. Zudem hatte ihm der Geschäftsführer **S** untersagt, Stahlgeschäfte ohne seine Zustimmung vorzunehmen. **A** erlangt erst nach Lieferung von den Rechtsformverhältnissen Kenntnis und möchte wissen, ob er von der GmbH Zahlung verlangen kann.



Für die Prüfung des Falles ist wieder zwischen der **Stellvertretung** und dem **Schuldverhältnis** zu **unterscheiden**.

1. Angebot durch **P**, Annahme durch **A** (+)
2. Zurechnung des Angebots von **P** zulasten der **S-GmbH** gem. **§ 164 I?**
 - a) eigene WE (+)
 - b) in fremdem Namen (+)

Aber: besteht eine **Identitätstäuschung**, indem **P** über die Identität der S-GmbH täuscht? Nach h.M. genügt es bei unternehmensbezogenen Geschäften, daß das Geschäft auf ein identifizierbares Unternehmen gerichtet ist. Die Haftungsbeschränkung scheint zweitrangig für die Entscheidung, ob man mit der Firma ein Geschäft machen möchte.

- c) mit Vertretungsmacht (-)
 → **§§ 48, 49 HGB**
- d) im Rahmen der Vertretungsmacht (+)
 → **§ 50 I, II HGB**

Ergo: die S-GmbH muß sich das Geschäft zurechnen lassen

⇒ vgl. zu diesem Fall BGH-Entscheidung

³ § 54ff HGB

§ 54: (1) Ist jemand ohne Erteilung der Prokura zum Betrieb eines Handelsgewerbes oder zur Vornahme einer bestimmten zu einem Handelsgewerbe gehörigen Art von Geschäften oder zur Vornahme einzelner zu einem Handelsgewerbe gehöriger Geschäfte ermächtigt, so erstreckt sich die Vollmacht (Handlungsvollmacht) auf alle Geschäfte und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines derartigen Handelsgewerbes oder die Vornahme derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

(2) Zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, zur Aufnahme von Darlehen und zur Prozeßführung ist der Handlungsbevollmächtigte nur ermächtigt, wenn ihm eine solche Befugnis besonders erteilt ist.

(3) Sonstige Beschränkungen der Handlungsvollmacht braucht ein Dritter nur dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er sie kannte oder kennen mußte.

§ 55: (1) Die Vorschriften des § 54 finden auch Anwendung auf Handlungsbevollmächtigte, die Handelsvertreter sind oder die als Handlungsgehilfen damit betraut sind, außerhalb des Betriebs des Prinzipals Geschäfte in dessen Namen abzuschließen.

(2) Die ihnen erteilte Vollmacht zum Abschluß von Geschäften bevollmächtigt sie nicht, abgeschlossene Verträge zu ändern, insbesondere Zahlungsfristen zu gewähren.

(3) Zur Annahme von Zahlungen sind sie nur berechtigt, wenn sie dazu bevollmächtigt sind.

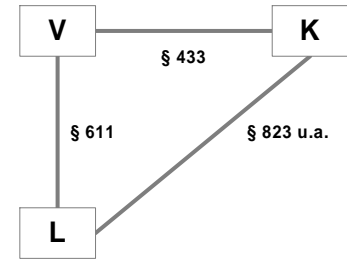
(4) Sie gelten als ermächtigt, die Anzeige von Mängeln einer Ware, die Erklärung, daß eine Ware zur Verfügung gestellt werde, sowie ähnliche Erklärungen, durch die ein Dritter seine Rechte aus mangelhafter Leistung geltend macht oder sie vorbehält, entgegenzunehmen; sie können die dem Unternehmer (Prinzipal) zustehenden Rechte auf Sicherung des Beweises geltend machen.

§ 56: Wer in einem Laden oder in einem offenen Warenlager angestellt ist, gilt als ermächtigt zu Verkäufen und Empfangnahmen, die in einem derartigen Laden oder Warenlager gewöhnlich geschehen.

⁴ per procura

- **Haftung für Dritte nach §§ 278⁵, 831⁶ BGB**

Angenommen, ein Lehrling **L** eines Verkäufers **V** einer Sache verursacht bei der Auslieferung an den Käufer **K** einen Schaden; dann könnte der Käufer einen Anspruch nach § 823 BGB⁷ gegen den Lehrling geltend machen. Da anzunehmen ist, daß dort nicht viel zu holen ist, kann **K** aber auch einen Anspruch gegen **V** geltend machen:



⇒ ein Versuch, Schadensersatz von **V** nach § 823 BGB zu bekommen, geht wegen fehl, da kein **Verschulden** des **V** nach § 276 BGB⁸ vorliegt

⇒ denkbar ist auch ein Anspruch **K** gegen **V** nach § 831 BGB („Haftung für den Verrichtungsgehilfen“)

- Achtung: i) nicht jede Hilfe ist ein Verrichtungsgehilfe
- ii) nicht für jeden Verrichtungsgehilfen muß man haften

→ bei dieser Norm besteht die Möglichkeit der **Exkulpation**⁹

→ die Arbeitshilfe muß **weisungsgebunden** sein, um diese Norm anwenden zu können

→ im Deliktrecht (also hier) kann man davon ausgehen, was man zu kontrollieren hat, muß man auch beherrschen, z.B. Kinder, Gebäude, Angestellte, Hunde, ...

→ strenger ist die Vorschrift des § 278 BGB

⇒ es könnte auch ein Anspruch aus § 280 BGB i.V.m. § 278 BGB bestehen

→ Achtung: der § 278 BGB ist eine „**Zurechnungsnorm**“, braucht also eine eigene Anspruchsgrundlage (hier: § 280 BGB)

→ die Arbeitshilfe ist hier ein „**Erfüllungsgehilfe**“¹⁰

→ i.d.F. muß also der **L** die Pflichten des **V** erfüllen; z.B. die **Nebenpflicht**, bei Auslieferung eines Klaviers nicht auf den Hund zu treten

Vorsatz:
→ mit Wissen und Wollen

fahrlässig:
→ ohne die gebotene Sorgfalt

⁵ § 278 BGB [Verantwortlichkeit des Schuldners für Dritte]

Der Schuldner hat ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden. Die Vorschrift des § 276 Abs. 3 findet keine Anwendung.

⁶ § 831 BGB [Haftung für den Verrichtungsgehilfen]

(1) Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher für den Geschäftsherrn die Besorgung eines der im Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Geschäfte durch Vertrag übernimmt.

⁷ § 823 BGB [Schadensersatzpflicht]

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

⁸ § 276 BGB [Verantwortlichkeit des Schuldners]

(1) Der Schuldner hat Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten, wenn eine strengere oder mildere Haftung weder bestimmt noch aus dem sonstigen Inhalt des Schuldverhältnisses, insbesondere aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos zu entnehmen ist. Die Vorschriften der §§ 827 und 828 finden entsprechende Anwendung.

(2) Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.

(3) Die Haftung wegen Vorsatzes kann dem Schuldner nicht im Voraus erlassen werden.

⁹ Die **Exkulpation** (lat., synonymhaft gebraucht: Entlastung, Rechtfertigung, Schuldbefreiung) wird insbesondere im Schuldrecht gebraucht, vermutetes Verschulden zu widerlegen. Dies betrifft im deutschen Zivilrecht die Vorschriften des § 280 Abs. 1 BGB und wird im Zusammenhang mit § 831 BGB für die Möglichkeit gebraucht, sich durch den Nachweis der ordnungsgemäßen Auswahl und Leitung des Verrichtungsgehilfen der Haftung für die von ihm verursachten Schäden zu entziehen. Beispielsweise haften die Geschäftsherren grundsätzlich für die unerlaubten Handlungen ihrer Verrichtungsgehilfen. Die Haftpflicht entfällt aber, wenn bei der Auswahl der bestellten Person und bei der Leitung der Geschäftsangelegenheiten die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet wurde oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde, der Geschäftsherr sich also **exkulpieren** kann. [wikipedia, 16.5.2006]

¹⁰ **Erfüllungsgehilfe** ist eine Person, die „mit Wissen und Wollen des Schuldners in dessen Pflichtenkreis tätig wird“

Achtung: bei einer **Prüfung** der **Haftung für Dritte** wird man normalerweise genau andersherum

1. **§ 278 BGB**
2. **§ 831 BGB**
3. **§ 823 BGB**

prüfen, da so die Strenge der Prüfung *sinkt* und immer mehr Fälle abgedeckt werden

↑ Allgemeiner Teil

↓ Verbraucherschutz

7. Verbraucherschutz

- Es geht um Regeln für Verträge zwischen **Unternehmern** (§ 13 BGB¹¹) und **Verbrauchern** (§ 14 BGB¹²), die in jüngerer Vergangenheit ins BGB eingefügt wurden. Der Grund ist, daß man von einer **Schutzbedürftigkeit** des **Verbrauchers** ausgeht – jemand, der ein Geschäft täglich als Beruf ausführt (Unternehmer) hat einen großen Informationsvorsprung gegenüber jemandem, der ein solches Geschäft einmalig oder selten macht (Verbraucher). Früher befand man bereits, daß ein **Arbeitnehmer** im Vergleich zum Arbeitgeber **schutzbedürftig** sei (Arbeitsrecht); die neue Ebene der Verbraucherschutzgesetze wurde nun durch Betreiben der EU eingezogen.

„Gleichheit ist rechtlich ungerecht und begünstigt die Stärkeren.“
- ⇒ Ein **Verbraucher** muß eine **natürliche Person** sein
- ⇒ ein **Unternehmer** kann eine **natürliche oder eine juristische Person** sein
 - „Unternehmer“ ist mehr als ein „Kaufmann“, – darunter fallen z.B. auch die freien Berufe
- Eine **Kaffeefahrt** ist ein **Haustürgeschäft**, für das besondere Vorschriften gelten

Neue Gesetze – z.B. Verbraucherschutzgesetze – haben einen sehr viel **geringeren Abstraktionsgrad** und sind daher textuell länger.

¹¹ **§ 13 BGB** [Verbraucher]

Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

¹² **§ 14 BGB** [Unternehmer]

(1) Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

(2) Eine rechtsfähige Personengesellschaft ist eine Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen.